OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750549/2/BP/JB

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K A K, xstraße 13, W, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 26. April 2018, GZ: BZ-PS-42000-2018, betreffend Ausstellung eines österreichischen Reisepasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. April 2018, GZ: BZ-PS-42000-2018, wurde der am 1. Dezember 2011 ausgestellte Reisepass des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 lit. b Passgesetz entzogen sowie einer eventuell gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Begründend führte die belangte Behörde zunächst ua. wie folgt zum Sachverhalt aus:

„Gegen Sie liegt folgende passrechtlich relevante Verurteilung vor:
Sie wurden mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 08.09.2017, rechtskräftig 08.09.2017, Zahl 15 HV 92/17y, gem. § 28a (1) 5. Fall, § 28a (2) Z 3., § 27 (1) Z 1 1. Fall, § 27 (2) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Gemäß diesem Urteil haben Sie in W und in anderen Orten des Bundesgebiets vorschriftswidrig Suchtgift

1. in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge (große Menge) anderen überlassen, indem Sie im Zeitraum zwischen März 2015 bis März 2017 insgesamt zumindest 3.320 g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von rund 19 % THCA und rund 1,45 % Delta-9-THC an P R, M W, M G, J S, M O, M S, E Z, J M L, F G, M F sowie an einen gewissen „D“ gewinnbringend weiterverkauft;
2. erworben und besessen, nämlich im Zeitraum zwischen Ende 2014/Anfang 2015 bis 09. Mai 2017 Cannabiskraut, wobei Sie die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begangen haben.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wurde die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehen.

(...)

Durch die Weitergabe von Suchtmittel in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge (§ 28 b SMG) hat der Passinhaber dazu beigetragen, das Leben oder die Gesundheit von vielen Menschen zu gefährden, sowie das Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gravierend verletzt. Dieses Verhalten rechtfertigt den Schluss, er werde als Inhaber eines österreichischen Reisepasses auch in Zukunft gegen diese öffentlichen Interessen verstoßen. Die Weitergabe von Suchtgiften aller Art ist in Anbetracht des um sich greifenden Drogenmissbrauchs und der damit in Verbindung stehenden Eignung des Suchtgifts, Gewöhnung hervorzurufen und in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, eine Gefährdung der Allgemeinheit (insbesondere der Volksgesundheit) und damit auch eine Bedrohung der inneren Sicherheit der Republik Österreich (VwGH vom 11. Oktober 2001, ZI. 2001/18/0193). Dabei ist es nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung, ob der Reisepass bei der Begehung der

dem Passinhaber angelasteten Straftaten nach dem SMG verwendet wurde. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass der inländische Drogenmarkt und Drogenhandel in den meisten Fällen mit Suchgiftimporten aus dem Ausland verknüpft ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es eine Erfahrungstatsache, dass bei Delikten, die mit Suchtgiften in Zusammenhang stehen, die Gefahr der Wiederholung besonders groß ist (vgl. VwGH vom 30. November 2004, ZI. 2002/18/0071; vom 17. Februar 2005, ZI. 2005/18/0030). Die Verwendung eines Reisepasses würde dem Passinhaber einen (weiteren) Handel mit Suchtmitteln jedenfalls erleichtern. Vor diesem Hintergrund ist der seit den besagten Straftaten nach dem SMG verstrichene Zeitraum jedenfalls viel zu kurz, um die vom Passinhaber ausgehende Gefahr der Begehung weiterer Suchtgiftdelikte als weggefallen oder als entscheidend gemindert anzusehen. Die Entziehung des Reisepasses stellt somit eine Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr künftiger (Suchtgift)-Straftaten dar.

Bei der Entziehung eines Reisepasses ist auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen keine Rücksicht zu nehmen (vgl. VwGH vom 22. Jänner 2002, ZI. 2001/18/0223). Der Passbehörde wird bei ihrer Entscheidung über das Vorliegen eines Passentziehungsgrundes kein Ermessen eingeräumt. Sie hat die Frage des Vorliegens eines Grundes für die Entziehung eines Reisepasses nach den hiefür vom Gesetz vorgegebenen Kriterien eigenständig zu beurteilen, ohne an die Erwägungen des Gerichts gebunden zu sein. Die Entziehung eines Reisepasses ist eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung und stellt keine Strafe dar (vgl. VwGH vom 16. Dezember 2003, ZI. 2003/18/0136; vom 30. November 2004, ZI. 2002/18/0036).

Das Gericht führte führte als Begründung für den Schuldspruch Ihre geständige Verantwortung, welche auch die subjektive Tatseite umfasst, an.

Auf Grund des angeführten Sachverhalts, der der rechtskräftigen Verurteilung zugrunde liegt, werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Passentziehung als erfüllt erachtet Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Dagegen erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde, in der ua. begründend wie folgt ausgeführt wird:

„Ich bin österreichischer Staatsbürger und wohnhaft in W.
Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 08.09.2017, rechtskräftig 08.09.2017, Zahl 15 Hv 92/17y, wurde ich gemäß § 28a (1) 5. Fall, § 28a (2) Z 3., § 27 (1) Z 1 1.2. Fall und § 27 (2) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Für die Dauer der Probezeit begleitet mich Frau K G als Bewährungshelferin von N W. Ich habe alle Beratungstermine bei der Drogenberatungsstelle „C“ verlässlich wahrgenommen.

Derzeit besuche ich die 2 AHS/4S der Bundeshandelsakademie I W.
II.
Da mich der angefochtene Bescheid in den genannten Rechten verletzt, erhebe ich in offener Frist gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde und stelle die

ANTRÄGE,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. gemäß Art. 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben; und
2. gemäß § 22 Abs 3 VwGVG den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufheben; sowie
3. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

III.
Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:

Vorweg wird festgehalten, dass für mich ich als österreichischen Staatsbürger, sowohl die nationalen Grundrechte des B-VG und StGG, sowie auch die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Anwendung kommen.

Nach Art. 27. Abs 1 RL 2004/38/EG dürfen die Mitgliedsstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus den Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken (vgl. C-430/10-Gaydarov). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss.

Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, hat sich die Behörde damit auseinanderzusetzen, ob vom Passinhaber im Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist. Dabei hat die Behörde darauf zu achten, ob die Straftaten des Passinhabers dergestalt waren, dass auf Grund der Art der Tatbegehungen begründet angenommen werden kann, der Passinhaber werde hinkünftig Straftaten iSd § 14 Abs. 1 Z 3 lit. F PassG 1992 begehen (vlg. E. 3.11.2010, 2007/18/0764).

Kann aber auf Grund der Tathandlungen und der dadurch offen gelegten Persönlichkeit nicht davon ausgegangen werden, es lägen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, der Passinhaber wolle seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in größeren Mengen zu erzeugen, einzuführen, oder in Verkehr zu setzen, kann eine Entziehung des Reisepasses nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. F PassG 1992 nicht als gerechtfertigt angesehen werden (vgl E 17. Februar 2006, 2005/18/0486).

Stützt sich die Behörde, wie im gegenständlichen Passentziehungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. F PassG 1992, im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose auf die allgemeinen Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr und führt sie keine Tatsachen an, die eine Annahme rechtfertigen, der Passinhaber wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, oder in Verkehr zu setzen, wird der angefochtene Bescheid den Anforderungen der Richtlinie 2004/38/EG iSd Urteils EuGH vom 17.11.2011 nicht gerecht.

Darüber hinaus hat die Behörde auf die persönlichen Verhältnisse des Passinhabers Rücksicht zu nehmen.

Wie sie den beigefügten Unterlagen entnehmen können, besuche ich derzeit die 2 AHS/4S der Bundeshandelsakademie I W. Weiters habe ich alle Beratungstermine bei der Drogenberatungsstelle „C“ verlässlich wahrgenommen. Dies ist auch aus der beigefügten Bestätigung ersichtlich. Zudem liegt die Stellungnahme meiner Bewährungshelferin bei, die meine ordentliche Lebensführung untermauert.

Im Bescheid vom 26.04.2018 des Magistrat der Stadt Wels führt die Behörde keine konkreten Tatsachen an, die eine Annahme rechtfertigen, dass ich als Passinhaber den Reisepass dazu benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, oder in Verkehr zu setzen, sodass in meinem Fall unter Berücksichtigung meiner aktuellen persönlichen Verhältnisse keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft nicht gerechtfertigt ist. Der angefochtene Bescheid wird den Anforderungen der Richtlinie 2004/38/EG iSd Urteils EuGH vom 17.11.2011 nicht gerecht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz des diesbezüglichen Antrages des Bf abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch vom Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.6. Bei seiner Entscheidung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von dem unter Punkt I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der relevante Sachverhalt, wie er von der belangten Behörde festgestellt wurde, ist unstrittig, weshalb eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben kann.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Passgesetz 1992 idF BGBl. I Nr. 52/2015

§ 14
(1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn
[.....]
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um
[.....]
f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.
[.....]

(3) Liegen den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben.

Passentziehung
§ 15
(1) Ein Reisepass dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.
...
(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Passbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

§ 22
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder

einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

III.2.1. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B.: Erkenntnis vom 12. Dezember 2012, 2011/18/0244) hat § 14 Abs. 3 PassG 1992 infolge der dem Unionsrecht beizumessenden Vorrangwirkung unangewendet zu bleiben. Dabei hat sich der Verwaltungsgerichtshof sowohl auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil EuGH 17. November 2011, C-340/10, Rs Gaydarov) als auch auf sein Erkenntnis vom 6. September 2012, 2009/18/0168, bezogen. Demnach stellt sich die Vorschrift des § 14 Abs. 3 PassG 1992, mit der eine gesetzliche Vermutung des Bestehens einer maßgeblichen Gefahr für eine im Vorhinein festgelegte Zeit angeordnet wird, ohne, dass eine Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles möglich ist, mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/38/EG, denen zufolge nicht schon für sich genommen der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung die Einschränkung des aus dem Unionsrecht herrührenden Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben darf (Art. 27 Abs. 2), als nicht vereinbar dar.

Bei der Prüfung des in Rede stehenden Falles hat daher § 14 Abs. 3 PassG außer Betracht zu bleiben.

III.2.2. Zutreffend hat die belangte Behörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und 2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit

beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

III.2.3. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Beschwerdeführer unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

III.2.4. Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf sein Reisedokument zu entziehen, einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Es ist bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 3. November 2010, Zl. 2007/18/0764).

Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

III.3.1. Dem Beschwerdevorbringen zufolge könne im vorliegenden Fall keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG durch den Bf angenommen werden. Insbesondere weist er darauf hin, dass er sämtliche Termine im Rahmen der Bewährungshilfe stets einhalte und im Übrigen durch seinen Schulbesuch zu seiner Resozialisierung beitrage.

III.3.2. Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung zwar Bezug auf die Suchtgiftdelikte des Bf, beschränkte sich im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose jedoch auf eher allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr. Der bloße Hinweis darauf, dass Suchtgifthandel regelmäßig grenzüberschreitende Elemente aufweise, kann per se nicht dazu herangezogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, der Bf würde grenzüberschreitenden Drogenhandel odgl. im Schilde führen. Aus der bisherigen Delinquenz des Bf lässt sich kein nachhaltiges grenzüberschreitendes Element ableiten.

Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht konkretisiert und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen, zumal unabdingbar ist, dass eine Verknüpfung der Suchtgiftdelikte mit der Verwendung des Reisepasses hiezu erkennbar ist. Dass der Bf in der Vergangenheit Suchtgift in einer großen Menge anderen überlassen bzw. zum Eigenbedarf erworben und besessen hat, ist dabei

unbenommen. Eine Verknüpfung mit der Verwendung des Reisepasses scheint jedoch nicht gegeben zu sein.

III.3.3. Auf Grund der Art der Tatbegehungen und der dadurch offen gelegten Persönlichkeit liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

In vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof eine Entziehung des Reisepasses nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG nicht als gerechtfertigt angesehen (vgl. etwa den dem Erkenntnis vom 17. Februar 2006, 2005/18/0486, zu Grunde liegenden Fall, in dem der dortige Bf seinen Reisepass bei seinem auf die Erzeugung sowie den Erwerb und den Besitz von Suchtgift gerichteten Fehlverhalten nicht benützt hat, und auch sonst kein Anhaltspunkt dafür vorhanden war, dass die von ihm gesetzten Suchtgiftdelikte in irgendeinem Zusammenhang mit der Verwendung seines Reisepasses hätten stehen können, oder er die Absicht gehabt hätte, den Reisepass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen).

III.4. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels kann aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht ausreichend begründet werden, da wohl in diesem Fall kein konkreter Hinweis darauf bestand, dass der Bf sein Reisedokument zur Verübung von Straftaten genutzt haben würde. Im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG war sohin auch dieser Spruchpunkt als nicht gerechtfertigt anzusehen.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, und der angefochtene Bescheid ersatzlos gänzlich aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree